

Militärstrafrecht HS15

Auf eine Frage folgen jeweils vier Antworten. Beurteilen Sie bei jeder davon, ob sie richtig oder falsch ist. Es können 1, 2, 3, 4 oder auch keine der Antworten richtig sein.

Bewertung:

1 Punkt für 4 richtige Antworten für die jeweilige Fragestellung, 1/2 Punkt für 3 richtige Antworten für die jeweilige Fragestellung, 0 Punkte für weniger als 3 richtige Antworten.

Begriffe

1. Unter welchem Deliktstyp fällt Missbrauch der Befehlsgewalt nach Art. 66 MStG?
 - a. Unbotmässigkeitsdelikt.
 - b. Tätigkeitsdelikt.
 - c. Dauerdelikt.
 - d. Erfolgsdelikt.

2. Was für ein Tatbestand bzw. Deliktstyp ist die Missachtung eines Aufgebotes nach Art. 84 MStG?
 - a. Grundtatbestand.
 - b. Auffangtatbestand.
 - c. Qualifizierter Tatbestand.
 - d. Erfolgsqualifiziertes Delikt.

Geltungsbereich

3. Der in Zürich wohnhafte Journalist Max publiziert in einer Berner Zeitung einen Artikel über die Armee. Darin kommen von der Armee als „geheim“ klassifizierte Informationen vor. Wer ist für die Beurteilung der Strafbarkeit von Max zuständig?
 - a. Die zivile Strafjustiz des Kantons Zürich.
 - b. Die zivile Strafjustiz des Kantons Bern, sofern eine Ermächtigung des Obergerichts vorliegt.
 - c. Die zivile Strafjustiz des Kantons Bern, sofern eine Ermächtigung des Obergerichts des Kantons Bern vorliegt.
 - d. Die Militärjustiz.

4. Im Fall 3 hat ein hoher Offizier der Armee in Bern den Journalisten mit den als „geheim“ klassifizierten Informationen versorgt. Wer ist für die Beurteilung der Strafbarkeit dieses Offiziers zuständig?
- Die zivile Strafjustiz des Kantons Zürich.
 - Die zivile Strafjustiz des Kantons Bern, sofern eine Ermächtigung des Obergerichtes vorliegt.
 - Die zivile Strafjustiz des Kantons Bern, sofern eine Ermächtigung des Obergerichtes des Kantons Bern vorliegt.
 - Die Militärjustiz.
5. Hans ist Angestellter der Militärverwaltung. Er sollte in seiner Eigenschaft als Milizangehöriger der Armee in den Wiederholungskurs (WK bzw. ADF) einrücken. Am Abend vor dem Einrücken betrinkt er sich in einer Bar in Aarau derart, dass er am nächsten Tag nicht einrücken kann. Wer ist für die Beurteilung des Nichteintrückens von Hans zuständig?
- Die zivile Strafjustiz am Ort, wo Hans hätte einrücken müssen.
 - Die Militärjustiz aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 MStG.
 - Die Militärjustiz aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 MStG.
 - Die Militärjustiz aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 MStG.
6. Im Fall 5 erregt Hans in der Bar in Aarau ein öffentliches Ärgernis.

§ 24 Abs. 1 des Polizeireglements der Gemeinde Aarau lautet wie folgt:

Öffentliches Ärgernis

1 Wer durch ungebührliches Verhalten in der Öffentlichkeit Ärgernis erregt, wird bestraft.

Nach § 26 werden Widerhandlungen gegen dieses Reglement mit Geldbussen bis Fr. 2'000.- bestraft.

Wer ist für die Beurteilung dieses Verhaltens von Hans zuständig?

- Die für die Anwendung des Polizeireglements der Gemeinde Aarau zuständige Behörde.
- Die Militärjustiz aufgrund einer Ermächtigung nach Art. 221 MStG.
- Die Militärjustiz aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 MStG.
- Die Militärjustiz aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 MStG.

Strafen und Massnahmen

7. Hans wird von der zivilen Behörde mit einer Übertretungsbusse von Fr. 300.- bestraft. Er weigert sich, die Busse zu bezahlen, obwohl er dazu die finanziellen Mittel hätte. Sind folgende Strafen bzw. Handlungen durch die zuständige Behörde zulässig?
- Umwandlung in 3 Tage Arrest, zu vollziehen in den Arrestzellen in der Kaserne in Aarau.
 - Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe gemäss seinem Einkommen in Tagessätzen.
 - Umwandlung in gemeinnützige Arbeit.
 - Betreibung.
8. Fritz wird von der zuständigen kantonalen Behörde wegen eines leichten Falles des Nichtbefolgens eines Aufgebotes nach Art. 84 Abs. 2 MStG für schuldig befunden. Welche Sanktionen sind zulässig?
- Busse.
 - Haft.
 - Disziplinarbusse.
 - Arrest.

Besonderer Teil

9. Der Schweizer Soldat Louis verpflichtet sich bei der französischen Fremdenlegion für fünf Jahre. Er nimmt in Kauf, während dieser Zeit allfällige Militärdienstleistungen in der Schweiz zu verpassen. Danach ist er bereit, wieder in der Schweiz Dienst zu leisten. Louis rückt während seiner Zeit in der Fremdenlegion insgesamt dreimal nicht in einen Wiederholungskurs ein. Welche der folgenden Aussagen zu diesem Fall sind richtig?
- Obwohl Louis später in der Schweiz wieder in den Militärdienst einrücken will und es auch tun wird, ist er zwingend der Militärdienstverweigerung i.S. von Art. 81 MStG zu verurteilen.
 - Louis macht sich des fremden Militärdienstes nach Art. 94 MStG schuldig.
 - Da Louis in der Fremdenlegion Dienst leistet, fehlt es ihm an der Tatmacht, gleichzeitig in der Schweiz Militärdienst zu leisten.
 - Art. 94 MStG und Art. 81 ff. MStG stehen in echter Gesetzeskonkurrenz.
10. Martin rückt nicht in den Wiederholungskurs ein. Welche der folgenden Aussagen sind richtig?
- Da Martin ein Aufgebot erhalten hat, rückt er vorsätzlich nicht ein.
 - Da der Wiederholungskurs auf dem öffentlichen Aufgebotsplakat aufgeführt ist, handelt Martin zumindest mit Eventualvorsatz.
 - Weil Martin sich noch am Tage vor dem Einrücken bei seinem Kommandanten telefonisch erkundigt hat, ob er auch wirklich einrücken müsse, kann auf vorsätzliches Handeln geschlossen werden.
 - Falls Martin den Termin zum Einrücken vergessen hat, kann auf fahrlässiges Verhalten geschlossen werden.

11. Soldat Fridolin schläft auf seinem Wachtposten ein. Welche der folgenden Aussagen zu diesem Fall sind richtig?
- Fridolin hat seinen Wachtposten i.S. von Art. 76 Ziff. 1 Abs. 2 MStG eigenmächtig verlassen.
 - Fridolin ist nach Art. 72 MStG zu verurteilen.
 - Fridolins Verhalten ist nach Art. 76 Ziff. 1 Abs. 1 MStG zu beurteilen.
 - Es liegt ein leichter Fall der Verstümmelung nach Art. 95 MStG vor.
12. Heribert rückt nicht in den Wiederholungskurs ein. Sein Kommandant lässt Heribert von der Militärpolizei abholen. Nach welcher der folgenden Bestimmungen macht sich der Kommandant strafbar?
- Art. 72 MStG.
 - Art. 151a Ziff. 1 Abs. 1 MStG.
 - Art. 73 MStG.
 - Art. 81 MStG.

Disziplinarstrafrecht

13. Wann endet die Frist zur Einreichung einer Disziplinargerichtsbeschwerde bei Eröffnung des Disziplinarbeschwerdeentscheides am Mittwoch, den 06.01.2016, um 17:30 Uhr (Ende des Wiederholungskurses der betroffenen Truppe ist am Freitag, den 08.01.2016, um 13:00 Uhr)?
- Freitag, 08.01.2016, 13:30 Uhr.
 - Samstag, 09.01.2016, 17:30 Uhr.
 - Montag, 18.01.2016, 11:30 Uhr.
 - Montag, 18.01.2016, 24:00 Uhr.
14. Im Fall 13 wird Disziplinargerichtsbeschwerde eingereicht. Welche der folgenden Aussagen zu diesem Fall sind richtig?
- Die Disziplinargerichtsbeschwerde wird vom nächst-höheren Kommandanten beurteilt.
 - Die Disziplinargerichtsbeschwerde wird von einem Militärgericht erster Instanz beurteilt.
 - Die zuständige Instanz hat vollständige Kognition.
 - Es gilt bei der Beurteilung der Disziplinargerichtsbeschwerde das Verbot der „reformatio in peius“.
15. Der Kanton Zürich vollzieht die von der zuständigen kantonalen Behörde ausgesprochenen Arreststrafen in der Kaserne Reppischtal in Birmensdorf. Welche der folgenden Aussagen dazu sind richtig?
- Die Arrestanten dürfen auf freiwilliger Basis für Unterhaltsarbeiten an der Kaserne beigezogen werden.
 - Der Vollzug in Halbgefangenschaft ist ausgeschlossen.
 - Statt des Arrestes kann eine Ersatz-Busse bezahlt werden.
 - Der Arrestvollzug erfolgt in Einzelhaft.

16. Welche Aussagen zum Disziplinarverfahren sind richtig?
- a. Straftarife sind erwünscht, da sie der Rechtssicherheit dienen.
 - b. Der vorgesetzte Kommandant darf dem zuständigen Kommandanten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens befehlen.
 - c. Das Disziplinarverfahren muss während des Dienstes abgeschlossen werden.
 - d. Sport während einer Ausgangssperre ist untersagt.

Militärstrafprozessrecht

17. Welche der folgenden Aussagen zu den Teilnehmern an einer Verhandlung eines Militärgerichts erster Instanz sind richtig?
- a. Der Angeklagte/Beschuldigte kann ausnahmsweise der Hauptverhandlung fernbleiben.
 - b. Der Verteidiger kann ausgeschlossen werden.
 - c. Die Öffentlichkeit kann im Interesse des Angeklagten/Beschuldigten nur ausnahmsweise ausgeschlossen werden.
 - d. Die Öffentlichkeit kann im Interesse des Opfers ausgeschlossen werden.
18. Welche der folgenden Aussagen sind richtig?
- a. Das Unmittelbarkeitsprinzip leitet sich aus der Bundesverfassung ab.
 - b. Das Unmittelbarkeitsprinzip ist ein ungeschriebener Rechtsgrundsatz.
 - c. Das Unmittelbarkeitsprinzip leitet sich aus Art. 141 und 147 MStP ab.
 - d. Das Unmittelbarkeitsprinzip ist in Art. 134 MStP geregelt.
19. Welche der folgenden Aussagen zu den Rechtsmitteln im Militärstrafprozess sind richtig?
- a. Gegen Abwesenheitsurteile der Militärgerichte erster Instanz ist die Kassationsbeschwerde an das Militärkassationsgericht zulässig.
 - b. Die Beschwerde nach Art. 166 MStP ist innert fünf Tagen seit Kenntnis des Beschwerdegrundes einzureichen.
 - c. Eine Appellation ist innert fünf Tagen seit Eröffnung des Urteils zu erklären.
 - d. Das Urteil des Militärgerichts erster Instanz kann mündlich oder schriftlich eröffnet werden.
20. Welche der folgenden Aussagen sind korrekt?
- a. Jeder kann als Verteidiger vor einem Militärgericht auftreten.
 - b. Das Militärkassationsgericht ist dem Bundesgericht unterstellt.
 - c. Das Verfahren vor dem Militärappellationsgericht ist kostenlos.
 - d. Im Fall einer Verurteilung muss der Beschuldigte nur seinen Verteidiger bezahlen, nicht aber die Gerichtskosten.

Musterlösung Militärstrafrecht HS 15

Bei den einzelnen Fragen stehen die jeweils richtigen Antworten.

1	b
2	b
3	d
4	d
5	c
6	a, b
7	b
8	c, d
9	b, d
10	c, d
11	c
12	b
13	d
14	c, d
15	d
16	b
17	a, c, d
18	c
19	a, b, c
20	